

Zulassungsklausuren zur Übung für Fortgeschrittene

§ 37 ff. Studien- und Prüfungsordnung 2008

in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2021

I. Zulassungsklausuren

Das Bestehen der Abschlussklausur der Vorlesung **Familienrecht oder** der Vorlesung **Erbrecht** ist neben den Voraussetzungen der §§ 35 und 36 der Studien- und Prüfungsordnung weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht.

Die Abschlussklausur kann **beliebig oft wiederholt** werden.

Das Bestehen der Abschlussklausur der Vorlesung **Kommunalrecht oder** der Vorlesung **Sicherheits- und Polizeirecht** ist neben den Voraussetzungen der §§ 35 und 36 der Studien- und Prüfungsordnung weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht.

Die Abschlussklausur kann **beliebig oft wiederholt** werden.

In den Vorlesungen zum Familienrecht, zum Erbrecht, zum Kommunalrecht sowie zum Sicherheits- und Polizeirecht wird je eine Abschlussklausur gestellt und bewertet. Ihre Bearbeitungsdauer wird von dem Veranstaltungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiterin festgelegt und beträgt mindestens sechzig und maximal einhundertzwanzig Minuten.

II. Voraussetzung für die Teilnahme an den Abschlussklausuren

Voraussetzung für die Teilnahme an den Abschlussklausuren nach Abs. 1 bis 3 ist eine Einschreibung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung in dem betreffenden Semester.

Die Zulassung erfolgt **ausschließlich durch Online-Anmeldung** über WueStudy **im Wintersemester immer vom 16.11. – 15.12. im Sommersemester immer vom 16.04. – 15.05.**

Ist eine Online-Anmeldung ausnahmsweise technisch nicht möglich, ist eine Zulassung innerhalb des Anmeldezeitraumes per E-Mail an studienberatung@jura.uni-wuerzburg.de vom stud-mail-Account unter Angabe von Name, Matrikelnummer und der gewünschten Hausarbeit(en) zu beantragen.

III. Zeitpunkt für das Bestehen der Zulassungsklausuren

Der Studienplan für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung empfiehlt die Zulassungsklausur im **Familienrecht oder im Erbrecht** je nach Studienbeginn für das **3. bzw. 4. Semester** sowie im **Kommunalrecht oder im Sicherheits- und Polizeirecht** je nach Studienbeginn für das **4. bzw. 5. Semester**. Die jeweiligen Vorlesungen und Zulassungsklausuren im Bürgerlichen Recht bzw. Öffentlichen Recht werden in der Regel semesterweise abwechselnd und damit im jährlichen Turnus angeboten.

Da die Zulassungsklausur zur Übung für Fortgeschrittene im jeweiligen Hauptfach eine Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht bzw. im Öffentlichen Recht ist, kann sie **nicht im selben Semester abgelegt und bestanden** werden, in dem auch an der jeweiligen Übung für Fortgeschrittene teilgenommen wird. Die Zulassungsklausur zur Übung für Fortgeschrittene im jeweiligen Hauptfach muss **spätestens im Semester vor der Teilnahme an der jeweiligen Übung für Fortgeschrittene abgelegt und bestanden** werden. Ein Antrag auf Eilkorrektur ist in diesem Zusammenhang nicht zulässig.

IV. Leistungsnachweise

Die jeweiligen Prüfungsergebnisse werden in der Regel bis zum Semesterende (30.09. im SS; 31.03. im WS) in WueStudy eingetragen. Eine spätere Eintragung ist möglich.

V. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erworben wurden, werden als Leistungsnachweise im Sinne dieses Untertitels angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarung sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Die Entscheidung über die Anrechnung wird von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin getroffen und ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

VI. Befreiung von den Voraussetzungen für die Zulassung

Berechtigten Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen für Anfänger bzw. Anfängerinnen oder Zwischenprüfungszeugnisse, die **von juristischen Fakultäten anderer Hochschulen ausgestellt** und nach § 16 Abs. 1 Satz 1 angerechnet oder nach § 34 Abs. 1 Satz 1 anerkannt wurden, dort zur Teilnahme an den entsprechenden Übungen für Fortgeschrittene, was erforderlichenfalls durch eine Bestätigung der anderen Hochschule nachzuweisen ist, so kann der Studiendekan bzw. die Studiendekanin auf schriftlichen Antrag von dem Erfordernis der Zulassungsvoraussetzungen der §§ 35 Nr. 2, 36 und 37 dieser Studien- und Prüfungsordnung befreien.

Allgemeine Juristische Studienberatung

Sprechstunde: siehe Homepage!

Studiendekanat der Juristischen Fakultät, Zi. 31

Domerschulstr. 16, 97070 Würzburg

Tel.: (09 31) 31–82458

E-Mail: studienberatung@jura.uni-wuerzburg.de

Stand: Juni 2022